

Wildursprungsschein für die Untersuchung auf Trichinen im Falle der Trichinenprobenentnahme durch Jäger (§ 6 Abs. 2 Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung)	
Landkreis Starnberg 188000	Nummer der Wildmarke <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Wildschwein Dachs

Jagdausübungsberechtigter/Jäger (Name, Vorname, Anschrift)	
Telefon, Telefax, Mobil, E-Mail	
Jagdbezirk, Erlegungsort, Eigenjagdbezirk	Erlegungsdatum
Probenehmer, soweit nicht Jagdausübungsberechtigter/Jäger	

Mir ist bekannt, dass der Schlachtkörper und seine Teile erst nach Ende der u. g. Sperrfrist in Verkehr gebracht werden darf. Ich verpflichte mich, am Untersuchungstag bis zum Ablauf der Sperrfrist telefonisch/per Fax erreichbar zu sein.

Datum, Unterschrift des Jagdausübungsberechtigten/Jägers

Angaben der Trichinenuntersuchungsstelle

Probenannahme: Datum, Uhrzeit	Probenuntersuchung: Datum	Sperrfrist: Datum, Uhrzeit

Methode: Referenzverfahren nach VO (EG) Nr. 2075/2005

Die Trichinenuntersuchungsstelle verpflichtet sich, den Auftraggeber (Jäger) zu informieren, falls die Sperrfrist nicht eingehalten werden kann.

Stempel	Unterschrift Trichinenuntersuchungsstelle/Veterinäramt